



Freitag 16.07.2021

Testungen im Kindergarten – Entfall des halbstündigen Sonderurlaubes! 3-wöchige Vorlaufzeit vereinbart!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Kindergartenbereich!

Ende Jänner diesen Jahres haben wir Sie darüber informiert, dass

jeder KindergartenpädagogIn, SonderkindergartenpädagogIn und Interkulturellen MitarbeiterIn für jede Testung außerhalb der Dienstzeit ein Sonderurlaub unter Fortzahlung des Dienstbezuges im Ausmaß von einer halben Stunde (30 Min.) gewährt wird.

Diese unbürokratische Lösung haben wir für Sie mit unseren Sozialpartnern ausverhandelt, weil die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung **erstmalig die „Berufsgruppentests“ einführte**, wonach dem Dienstgeber ein negativer Testnachweis vorzuweisen und für 7 Tage bereitzuhalten war. Ohne Testung – so die Regelung – war in der Gruppe eine FFP2-Schutzmaske zu tragen, was eine enorme Erschwernis der täglichen Arbeit mit sich gebracht hätte. Darüber hinaus waren Impfungen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erhältlich.

Mit der **2. COVID-19-Öffnungsverordnung**, welche seit 1. Juli 2021 in Kraft ist, sind diese „Berufsgruppentests“ nun **entfallen**. Aktuell gilt, dass in geschlossenen Räumen bei Vorliegen eines „3-G-Nachweises“ keine Maske, ohne „3-G-Nachweis“ jedoch verpflichtend und durchgängig Maske zu tragen ist.

Bereits Anfang März konnten wir die Impfmöglichkeit für den gesamten Kindergartenbereich vereinbaren. Somit war der Kindergartenbereich der erste Bereich im ganzen NÖ Landesdienst, der sich impfen lassen konnte.

Auf Grund des Entfalls einer entsprechenden rechtlichen Grundlage für Berufsgruppentestungen und der Möglichkeit sich nach wie vor impfen zu lassen, wird die Gewährung von Sonderurlaub für die Testung von der Dienstgeberseite eingestellt. Uns als DienstnehmerInnenvertretung war es jedoch wichtig, dass es vor der Umsetzung dieser Entscheidung eine entsprechende Vorlaufzeit gibt, sodass alle Kolleginnen und Kollegen, die noch eine Impfung in Anspruch nehmen möchten, dies auch jetzt noch tun können.

Daher konnten wir vereinbaren, dass der Entfall des Sonderurlaubes erst ab 26. Juli 2021 gilt. Jede und jeder, der somit in den nächsten Tagen noch einen ersten Impftermin vereinbart, ist mit Ende der dreiwöchigen Vorlaufzeit (ab 26. Juli) vom regelmäßigen Testen befreit.

Uns war eine entsprechende Vorlaufzeit von 3 Wochen wichtig, die nach der ersten Impfung als Nachweis eines der 3 G gilt. Ebenso wichtig war uns, Sie so rasch wie möglich darüber zu informieren.

Mit den besten Grüßen



Mag. Hans Zöhling